

Amtliches Stadtblatt Ribnitz-Damgarten

Amtliche Mitteilungen und Informationen der Stadt Ribnitz-Damgarten

15. Jahrgang

Montag, 21. Dezember 2009

Nummer 14

Aus dem Inhalt:

- ◆ 3. Neufassung der Hauptsatzung der Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten
- ◆ 2. Änderungsordnung zur 1. Neufassung der Benutzungsordnung für die öffentliche Bibliothek
- ◆ 2. Änderungssatzung zur 2. Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Recknitz-Boddenkette“
- ◆ 2. Änderungssatzung zur 2. Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Warnow-Küste“
- ◆ 2. Änderungssatzung zur 2. Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung
- ◆ 2. Änderungssatzung zur 2. Neufassung der Gebührensatzung für die Wochenmärkte auf den Wochenmarktplätzen der Stadt Ribnitz-Damgarten
- ◆ 3. Änderungssatzung zur 1. Neufassung der Gebührensatzung für Stellplätze von fahrbaren und mobilen Verkaufsbuden
- ◆ Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses zur Überleitung des Verfahrens zur I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1, „Gewerbegebiet West I“, in das Verfahren zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1, „Gewerbegebiet West I“
- ◆ Hinweis auf die Auslegung des Entwurfes der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1, „Gewerbegebiet West I“
- ◆ Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17, „Wohngebiet Pütnitz“, im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB
- ◆ Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64, „Wohngebiet Sandhufe II“
- ◆ Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses über den Bebauungsplan Nr. 69, „Wohnbebauung Mecklenburger Straße 17“, OT Klockenhagen
- ◆ Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses über die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 25, „Bienenhof Klockenhagen“, im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB
- ◆ Hinweis auf die Auslegung des Entwurfes der I. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 25, „Bienenhof Klockenhagen“, im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB
- ◆ Hinweis auf die Auslegung des Vorentwurfes des Bebauungsplanes Nr. 63, „Wohnbebauung Wildrosenweg“, OT Borg
- ◆ Hinweis auf die Auslegung des Entwurfes der I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3, „Mischgebiet Fritz-Reuter-Straße“, im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB
- ◆ Hinweis auf die Auslegung des Vorentwurfes der II. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten
- ◆ Widmung der Straßen im Bebauungsplan Nr. 8, „Damgartener Chaussee“
- ◆ Widmung der Straße im Bebauungsplan Nr. 25, „Am Mühlenberg“
- ◆ Widmung der Straße im Bebauungsplan Nr. 31, „Sanitzer Straße“
- ◆ Widmung der Straße im Bebauungsplan Nr. 36, „Worth Länder“
- ◆ Widmung der Straßen im Bebauungsplan Nr. 55, „Sandhufe“
- ◆ weitere Beschlüsse der Stadtvertretung, u. a.
 - Besetzung von Ausschüssen
 - Veräußerung von Liegenschaften
 - Abberufung und Wahl von Mitgliedern des Umlegungsausschusses
 - Bestätigung von Protokollen
- ◆ Sitzungsplan der Stadtvertretung und ihrer Ausschüsse Januar - April 2010

3. Neufassung der Hauptsatzung der Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten vom 21. Oktober 2009 folgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1

Weibliche Bezeichnungen

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

§ 2

Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel

- (1) Die Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen ist wie folgt beschrieben: „Gespalten; vorn in Silber ein hersehendes, rot gekleidetes, goldbehaartes, goldgekröntes Brustbild eines Mannes mit goldbesäumtem blauem Umhang, hinten in Blau ein aufgerichteter, rot gezungter goldener Greif“.
- (3) Die Flagge ist wie folgt beschrieben: „Die Flagge der Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten ist quer zur Längsachse des Flaggentuchs von Rot, Weiß, Blau und Gelb gestreift. Der rote und der gelbe Streifen nehmen je ein Achtel, der weiße und der blaue Streifen nehmen je drei Achtel der Länge des Flaggentuchs ein. In der Mitte des weißen Streifens liegt die Figur aus dem vorderen Feld des Stadtwappens. In der Mitte des blauen Streifens liegt die Figur aus dem hinteren Feld des Stadtwappens. Die Wappenfiguren nehmen jeweils die Hälfte der Höhe des Flaggentuchs ein. Die Länge der Flagge verhält sich zur Höhe wie 3 zu 2“.
- (4) Das Dienstsiegel zeigt im Kreis das Wappen, wie in Abs. 2 beschrieben, sowie den umlaufenden Schriftzug STADT RIBNITZ-DAMGARTEN LANDKREIS NORDVORPOMMERN.
- (5) Die Verwendung des Wappens und der Flagge durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.
- (6) Die Bernsteinstadt ist als geschäftsführende Gemeinde Mitglied des Amtes Ribnitz-Damgarten.

§ 3

Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister beruft auf Grund von wichtigen Vorhaben oder Vorkommnissen eine Einwohnerversammlung der Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten ein. Die Einwohnerversammlung kann begrenzt auf Stadt- und Ortsteile durchgeführt werden. Über die Einberufung einer Einwohnerversammlung kann auch die Stadtvertretung mit einfacher Mehrheit entscheiden.
- (2) Anregungen, Beschwerden und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten sollen der Stadtvertretung in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten zu jeder Stadtvertreter Sitzung die Möglichkeit, in einer Einwohnerfragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils, Fragen an alle Mitglieder der Stadtvertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Stadtvertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen. Die einzelne Wortmeldung ist auf 3 Minuten begrenzt.
- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Stadtvertretung über wichtige Stadtangelegenheiten zu berichten.
- (5) Die Stadtvertretung kann beschließen, Sachverständige sowie Einwohner, die von dem Gegenstand der Beratung betroffen sind, anzuhören. Die von Einwohnern beabsichtigte Anhörung ist dem Stadtpräsidenten spätestens zehn Tage vorher mitzuteilen und wird in die Tagesordnung aufgenommen. Dieses gilt nicht, wenn die Dringlichkeit bejaht wird. Die Zahl der anzuhörenden Einwohner wird auf sechs beschränkt.
- (6) Jeder Einwohner hat das Recht, sich in Angelegenheiten, die zu den Aufgaben der Stadtvertretung gehören, an den Stadtvertreter seines Vertrauens zu wenden.

§ 4

Stadtvertretung

- (1) Die in die Stadtvertretung gewählten Bürger führen die Bezeichnung Stadtvertreter.
- (2) Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden der Stadtvertretung, einen ersten und einen zweiten Stellvertreter. Der Vorsitzende und die Stellvertreter werden durch Mehrheitswahl gewählt.
- (3) Der Vorsitzende der Stadtvertretung führt die Bezeichnung Stadtpräsident.

§ 5

Stadtpräsident

- (1) Der Stadtpräsident leitet die Sitzungen der Stadtvertretung nach Maßgabe der Kommunalverfassung M-V, dieser Hauptsatzung sowie der Geschäftsordnung der Stadtvertretung.
- (2) Der Stadtpräsident vertritt bei öffentlichen Anlässen die Stadtvertretung. Stadtpräsident und Bürgermeister stimmen ihr öffentliches Auftreten im Einzelfall miteinander ab.
- (3) Scheiden der Stadtpräsident oder einer seiner Stellvertreter vor Beendigung der Wahlzeit aus, so ist die Ersatzwahl in der nächsten Stadtvertreterversammlung, jedoch spätestens nach zwei Monaten durchzuführen.

§ 6

Sitzungen der Stadtvertretung

- (1) Die Stadtvertreterversammlungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
 3. Grundstücksangelegenheiten
 4. Vergabe von Aufträgen
 5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten außer dem Abschlussbericht

Die Stadtvertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 - 4 in öffentlicher Sitzung behandeln. In nicht aufgeführten Fällen ist die Öffentlichkeit durch Beschluss auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.

- (3) Anfragen von Stadtvertretern sollen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Stadtvertreterversammlung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich beantwortet werden. Auf Wunsch ist die schriftliche Antwort allen Stadtvertretern vorzulegen.

§ 7

Hauptausschuss

- (1) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister fünf Stadtvertreter an, die je einen ständigen Vertreter haben. Die Stellvertreter des Bürgermeisters nehmen an den Sitzungen des Hauptausschusses mit beratender Stimme teil.
- (2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Kommunalverfassung M-V der Stadtvertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich zugewiesenen Aufgaben.
- (3) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 Kommunalverfassung M-V über:
 1. die Genehmigung von Verträgen der Bernsteinstadt mit Mitgliedern der Stadtvertretung und der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Mitarbeitern der Bernsteinstadt, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 € bis 25.000 € sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 2.500 € bis 5.000 € je Ausgabenfall.
 2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 10.000 € bis 25.000 € je Ausgabenfall
 3. die Verfügung über Stadtvermögen, insbesondere die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, Schenkungen, die Hingabe von Darlehen und die Aufnahme von Krediten durch die Bernsteinstadt innerhalb einer Wertgrenze von 10.000 € bis 100.000 €.
 4. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte, wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte sowie Erklärungen gegenüber einem Gericht bis zu einer Wertgrenze von 100.000 €
 5. den Abschluss von allgemeinen und städtebaulichen Verträgen im Rahmen des bestätigten Haushaltsplanes innerhalb einer Wertgrenze von 100.000 € bis 250.000 €
- (4) Der Hauptausschuss entscheidet nach vorheriger Beratung im Ausschuss für Stadt- und Ortsteilentwicklung, Bau und Wirtschaft über die Ablehnung von Bauvorhaben gemäß § 36 BauGB.
- (5) Im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms trifft der Hauptausschuss Entscheidungen innerhalb einer Wertgrenze von 100.000 € bis 250.000 €.
- (6) Die Stadtvertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Abs. 1 bis 5 zu unterrichten.
- (7) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.
- (8) Der Hauptausschuss ist zugleich der Vergabeausschuss. Er trifft seine Entscheidungen auf der Grundlage der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL), der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB)

bzw. der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) in der jeweils gültigen Fassung. Soweit sich aus Abs. 3 nichts anderes ergibt, beschließt der Hauptausschuss über Vergaben ab 15.000 €.

(9) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen bezüglich der Ausgestaltung partnerschaftlicher Beziehungen zu anderen Gemeinden.

(10) Der Hauptausschuss hat die Empfehlungen der Fachausschüsse zu behandeln und dieses nachzuweisen.

§ 8

Ausschüsse

(1) Es werden folgende beratende Ausschüsse gebildet:

| Nr. | Name | Aufgabengebiet | Mitglieder |
|-----|--|--|--|
| 1 | Finanzausschuss | Finanz- und Haushaltswesen, Liegenschaftsangelegenheiten, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben | 5 Stadtvertreter, 4 sachkundige Einwohner |
| 2 | Ausschuss für Stadt- und Ortsteilentwicklung, Bau und Wirtschaft | Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Fremdenverkehr | 5 Stadtvertreter, 4 sachkundige Einwohner |
| 3 | Ausschuss für Schule, Kultur, Jugend und Soziales | Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen, Kulturförderung, Jugendförderung, Kindertagesstätten, soziale Probleme, Altenbetreuung, Behinderten- und Seniorenförderung | 5 Stadtvertreter, 4 sachkundige Einwohner |
| 4 | Sportausschuss | Sportentwicklung - und -förderung, Ausbau der Sportstätten, Unterstützung der Sportvereine | 5 Stadtvertreter, 4 sachkundige Einwohner |
| 5 | Landwirtschafts- und Umweltausschuss | Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege, Abfall- und Abwasserbeseitigung, Landwirtschaft, Gartenbau, Forst und Jagd, Kleingartenanlagen | 5 Stadtvertreter, 4 sachkundige Einwohner |
| 6 | Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Verkehr | Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, Prävention, Verkehrsangelegenheiten, Zusammenarbeit mit der Polizeiinspektion | 5 Stadtvertreter, 4 sachkundige Einwohner |
| 7 | Stadtausschuss Damgarten | wirtschaftliche und städtebauliche Entwicklung des Stadtteiles Damgarten einschließlich Pütnitz | 5 Stadtvertreter, 4 sachkundige Einwohner |
| 8 | Ausschuss „Bodden-Therme“ | Unterstützung des effektiven Betriebes des Schwimmbades, Kontrolle der ordnungsgemäßen Verwendung städtischer Zuschüsse, Optimierung des Schwimmbadbetriebes durch Marketing | 5 Stadtvertreter, 4 sachkundige Einwohner |
| 9 | Rechnungsprüfungsausschuss | Begleitung der Haushaltsführung, Prüfung der Jahresrechnung | 3 Stadtvertreter |

(2) Die Sitzungen der unter Nr. 1 bis 7 aufgeführten Ausschüsse sind öffentlich, § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 9

Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister wird für sieben Jahre gewählt.

(2) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der in § 7 Abs. 3 und 8 für den Hauptausschuss festgelegten Wertgrenzen dieser Hauptsatzung.

(3) Der Bürgermeister entscheidet über die Zulassung von Bauvorhaben gemäß § 36 BauGB. Bei beabsichtigter Versagung des gemeindlichen Einvernehmens ist vorher der Ausschuss für Stadt- und Ortsteilentwicklung, Bau und Wirtschaft zu konsultieren und das Votum des Hauptausschusses einzuholen. In dringenden Fällen kann auf die Konsultation des Ausschusses für Stadt- und Ortsteilentwicklung, Bau und Wirtschaft verzichtet werden.

- (4) Der Bürgermeister entscheidet über die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten. Bei Beschäftigten entscheidet er über die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung.
- (5) Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des in der Kommunalbesoldungsverordnung M-V vorgesehenen Höchstbetrages.

§ 10

Stellvertreter des Bürgermeisters

Der erste Stellvertreter erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 220 €. Der zweite Stellvertreter erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 150 €.

§ 11

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig. Sie unterliegt der Dienstaufsicht des Bürgermeisters. Bei der Ausübung ihrer Teilnahme- und Rederechte sowie bei der Erstellung ihrer Stellungnahmen ist sie weisungsfrei.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Bernsteinstadt beizutragen. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
1. die Prüfung von Beschluss- und Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen
 2. Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen in der Bernsteinstadt
 3. die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen
 4. ein jährlicher Bericht über ihre Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes zu frauenspezifischen Belangen
 5. weitere Aufgaben können ihr zugewiesen werden
- (3) Der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstigen Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.
- (4) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten erfolgt durch den Hauptausschuss.

§ 12

Entschädigungen

- (1) Die Entschädigungen der Stadtvertreter, sachkundigen Einwohner und sonstigen ehrenamtlich Tätigen richten sich entsprechend der übertragenen Funktionen nach der gültigen Entschädigungsverordnung.
- (2) Der Stadtpräsident erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 300 €. Sitzungsbezogene Aufwandsentschädigungen werden darüber hinaus nicht gewährt. Den Stellvertretern des Stadtpräsidenten wird bei dessen Verhinderung für die Dauer der Stellvertretung die entsprechende funktionsbezogene Aufwandsentschädigung gewährt, sofern die Dauer der Vertretung mindestens einen Monat betragen hat. Beschränkt sich die Stellvertretung auf die Leitung einer Sitzung der Stadtvertretung erhalten sie eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 €.
- (3) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 180 €. Sitzungsbezogene Aufwandsentschädigungen werden darüber hinaus nicht gewährt. Stellvertreter erhalten entsprechende Entschädigungen anteilig für die Dauer der Stellvertretung.
- (4) Stadtvertreter, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung erhalten, werden für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtvertretung, der Ausschüsse, denen sie als Mitglieder angehören, und der Fraktionen durch eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von je 30 € entschädigt. Die Höchstzahl der Sitzungen der Fraktionen, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf jährlich 8 beschränkt.
- (5) Sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie als Mitglieder angehören, und an Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung solcher Ausschusssitzungen dienen, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von je 30 €.
- (6) Ausschussvorsitzende oder deren Vertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von je 60 €.
- (7) Der Vorsitzende des Ortsbeirates Klockenhagen erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 80 €, der Vorsitzende des Ortsbeirates Langendamm erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 50 €. Sitzungsbezogene Aufwandsentschädigungen werden darüber hinaus nicht gewährt.
- (8) Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten für die Teilnahme an Ortsbeiratssitzungen eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von je 20 €.
- (9) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Bernsteinstadt in der Gesellschafterversammlung, im Aufsichtsrat oder einem ähnlichen Organ eines Unter-

nehmens oder einer Einrichtung des privaten Rechts sind an die Bernsteinstadt abzuführen, soweit sie den Betrag von 250 € pro Sitzung übersteigen. Dies gilt nicht für Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit nachweislich entstanden sind. Führt der Vertreter der Bernsteinstadt den Vorsitz in einem in Satz 1 genannten Gremium, sind die Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen an den Landkreis abzuführen, soweit sie den Betrag von 500 € pro Sitzung übersteigen; Satz 2 gilt entsprechend.

§ 13

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Bernsteinstadt und Beschlüssen der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten sowie weiteren gesetzlich geforderten öffentlichen Bekanntmachungen erfolgt im Bekanntmachungsorgan der Bernsteinstadt, dem „Amtlichen Stadtblatt Ribnitz-Damgarten“, das nach Bedarf erscheint. Die Veröffentlichung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Bekanntmachungsblattes bewirkt. Das „Amtliche Stadtblatt“ wird mindestens im Rathaus Ribnitz und im Rathaus Damgarten zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Daneben besteht die Möglichkeit, das „Amtliche Stadtblatt“ gegen Erstattung der Portokosten über die Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten, Hauptamt, Am Markt 1, 18311 Ribnitz-Damgarten, einzeln oder im Abonnement zu beziehen. Erscheinungstermin, Ort der Auslage und Angaben zum Inhalt werden in der „Ostsee-Zeitung“, Ausgabe Ribnitz-Damgarten, bekannt gegeben.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtvertretung werden im „Amtlichen Stadtblatt Ribnitz-Damgarten“ öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Weitere Mitteilungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln gemäß Absatz 6.
- (5) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der in Absatz 1 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt nicht möglich, erfolgt die Bekanntmachung durch Aushang an den in Absatz 6 aufgeführten Bekanntmachungstafeln. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage, soweit gesetzlich nicht etwas anderes vorgeschrieben ist. Die öffentliche Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form ist nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen.
- (6) Die Bekanntmachungstafeln befinden sich:
 1. Rathaus Ribnitz
 2. Am Markt Ribnitz
 3. Rathaus Damgarten
 4. Borg (Verkehrinsel nördlich der B 105)
 5. Altheide (neben der Bushaltestelle)
 6. Klockenhagen (Buswartehäuschen)
 7. Hirschburg (bei Fa. Borchert)
 8. Klein-Müritz (Buswartehäuschen)
 9. Körkwitz (neben der Bushaltestelle)
 10. Petersdorf (Kreuzung Pappelallee/Rostocker Landweg)
 11. Neuhof (Buswartehäuschen)
 12. Freudenberg-Ausbau (neben der Bushaltestelle)
 13. Freudenberg (Am Dorfplatz)
 14. Freudenberg-Marlower Straße (neben der Bushaltestelle)
 15. Pütnitz (Nähe Briefkasten)
 16. Dechowshof (vor dem Gutshaus)
 17. Dechowshof (Tempeler Weg)
 18. Langendamm (neben der Bushaltestelle)
 19. Beiershagen (Gutsstraße, vor dem Gutshaus)
 20. Tempel (am FFW-Gebäude)
 21. Neu-Hirschburg (Höhe Kriegerdenkmal)

§ 14

Stadtgebiet/Ortsteile/Ortsteilvertretung

- (1) Das Stadtgebiet besteht aus den Grundstücken, die nach geltendem Recht zur Bernsteinstadt gehören.
- (2) Die Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten besteht aus folgenden Ortsteilen: Altheide, Beiershagen, Borg, Damgarten, Dechowshof, Freudenberg, Hirschburg, Klein-Müritz, Klockenhagen, Körkwitz, Langendamm, Neuheide, Neuhof, Petersdorf, Pütnitz, Ribnitz, Tempel und Wilmschagen.
- (3) Es können Ortsteilvertretungen gebildet werden. Die Ortsteilvertretungen erhalten die Bezeichnung Ortsbeirat. Die Vorsitzenden führen die Bezeichnung Ortsbeiratsvorsitzender.

(4) Für die Ortsteile Altheide, Borg, Hirschburg, Klein-Müritz, Klockenhagen und Neuheide wird der Ortsbeirat Klockenhagen und für die Ortsteile Beiershagen, Dechowshof, Langendamm und Tempel der Ortsbeirat Langendamm gebildet.

(5) Die Ortsbeiräte Langendamm und Klockenhagen setzen sich aus jeweils sieben Einwohnern zusammen. Die Zusammensetzung der Ortsbeiräte folgt dem Verhältnis der Besetzung der Stadtvertretung.

§ 15

Aufgaben des Ortsbeirates

(1) Der Ortsbeirat berät die Stadtvertretung und den Bürgermeister in allen für den Ortsbeiratsbereich wichtigen Angelegenheiten. Er wird zu allen Maßnahmen von öffentlichem Interesse zur Stellungnahme aufgefordert.

(2) Der Ortsbeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden der Einwohner zu befassen
2. die im Ortsbeiratsbereich tätigen Institutionen, Vereine, Initiativen, Parteien und sonstigen demokratischen Vereinigungen im Sinne eines Interessenausgleichs anzuhören
3. bei der Planung und Beratung der wirtschaftlichen und städtebaulichen Entwicklung des Ortsteiles mitzuwirken.

§ 16

Wahl der Ortsbeiräte

Die Wahl der Ortsbeiräte erfolgt durch die Stadtvertretung.

§ 17

Schlussbestimmungen/Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ribnitz-Damgarten, 30. November 2009


B. Borbe
Bürgermeister

Das Anzeigeverfahren beim Landrat des Landkreises Nordvorpommern als Rechtsaufsichtsbehörde ist angeschlossen. Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

gez. Borbe
Bürgermeister

2. Änderungsordnung zur 1. Neufassung der Benutzungsordnung für die öffentliche Bibliothek

Nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten vom 9. Dezember 2009 wird folgende 2. Änderungsordnung zur 1. Neufassung der Benutzungsordnung für die öffentliche Bibliothek erlassen:

Artikel I

§ 8, Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Für die Entleiher von Medien wird von allen Nutzern ein Jahresentgelt von 10 € erhoben. Kinder, Schüler, Auszubildende, Studenten und Sozialhilfeempfänger/ALG II-Empfänger aus Ribnitz-Damgarten sind von dieser Erhebung ausgeschlossen. Urlauber zahlen ein Sonderentgelt von 2 €. Die Ausleihfrist beträgt bei Urlaubern maximal 6 Wochen.

Artikel II

Die Änderungsordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Ribnitz-Damgarten, 14. Dezember 2009


Borbe
Bürgermeister

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

gez. Borbe
Bürgermeister

2. Änderungssatzung zur 2. Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Recknitz-Boddenkette“

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten vom 9. Dezember 2009 folgende 2. Änderungssatzung zur 2. Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Recknitz-Boddenkette“ erlassen:

Artikel I

1. § 3 (Gebührenmaßstab) Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

(3) Für Grundstücke bis 1.000 m² wird die Gebühr nur einmal erhoben (keine Teilung in verschiedene Beitragseinheiten bei gemischter Nutzung). Für alle Grundstücke größer als 1.000 m² wird die Gebühr nach Berechnungseinheiten festgelegt. Sie beträgt für das Jahr 2010 je angefangene 1.000 m²

| | |
|--|--------|
| - Ackerland/Grünland/Gartenland und sonstige Flächen | 1,17 € |
| - Forst/Ödland/Unland und Wasserflächen | 0,59 € |
| - Gebäude- und Hofflächen/Verkehrsflächen (Straßen/Plätze) | 1,74 € |
| - Polderflächen I (Schöpfwerkskosten) | 2,20 € |
| - Polderflächen II (Schöpfwerkskosten) | 0,90 € |
| - Deichunterhaltung | 0,08 € |

Zu den ersten angefangenen 1.000 m² Grund und Boden werden 1,53 € Verwaltungsaufwand hinzugerechnet. Der Gebührensatz bleibt für die Folgejahre unverändert, bis durch einen neuen Gebührenbescheid etwas anderes festgesetzt wird.

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Ribnitz-Damgarten, 14. Dezember 2009


Borbe
Bürgermeister

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

gez. Borbe
Bürgermeister

2. Änderungssatzung zur 2. Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Warnow-Küste“

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten vom 9. Dezember 2009 folgende 2. Änderungssatzung zur 2. Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Warnow-Küste“ erlassen:

Artikel I

§ 3 (Gebührenmaßstab) Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

(3) Für Grundstücke bis 1.000 m² wird die Gebühr nur einmal erhoben (keine Teilung in verschiedene Beitragseinheiten bei gemischter Nutzung). Für alle Grundstücke größer als 1.000 m² wird die Gebühr nach Berechnungseinheiten festgelegt.

Sie beträgt für das Jahr 2010 je angefangene 1.000 m²

| | |
|--|---------|
| - Ackerland/Grünland/Gartenland/Abbauland/Brach- und Unland/andere Nutzungen | 1,50 € |
| - Forst und Holzungen | 0,75 € |
| - Gebäude- und Hofflächen | 3,00 € |
| - Verkehrsflächen (Straßen/Plätze) | 1,90 € |
| - Betriebsflächen | 1,50 € |
| - Erholungsflächen | 1,50 € |
| - Polderflächen (Schöpfwerkskosten) | 3,60 € |
| - Deichunterhaltung | 13,33 € |

Zu den ersten angefangenen 1.000 m² Grund und Boden werden 1,53 € Verwaltungsaufwand hinzugerechnet. Der Gebührensatz bleibt für die Folgejahre unverändert, bis durch einen neuen Gebührenbescheid etwas anderes festgesetzt wird.

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Ribnitz-Damgarten, 14. Dezember 2009


B o r b e
Bürgermeister

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

gez. Borbe
Bürgermeister

2. Änderungssatzung zur 2. Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten vom 9. Dezember 2009 folgende 2. Änderungssatzung zur 2. Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung erlassen:

Artikel I

1. § 5 (Gebührenbefreiungen) wird wie folgt neu formuliert:

§ 5 Gebührenbefreiungen

(1) Gebühren werden nicht erhoben für

1. Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist
2. mündliche und einfache schriftliche Auskünfte
3. Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen
4. Amtshandlungen in Gnadensachen und Dienstaufsichtsbeschwerden
5. Kostenentscheidungen
6. Zahlung von Unterstützung und dgl. aus öffentlichen und privaten Kassen, Nachweise der Bedürftigkeit
7. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge
8. Verwaltungstätigkeiten, die Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Verwaltungsgebühren betreffen.
9. Bescheinigungen über den Besuch von Ausbildungseinrichtungen deren Träger die Stadt ist

(2) Von Gebühren sind befreit

1. das Land, die Gemeinden, Landkreise, Ämter, Zweckverbände sowie Wasser- und Bodenverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 1 KAG M-V auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Hochbaus handelt
2. die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist
3. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung dient.

2. Der Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung (§ 2) wird wie folgt geändert und ergänzt:

| | | |
|-----|--|---------|
| 7. | Annahmegebühr für unbedenklichen Bodenaushub pro m ³ | 6,00 € |
| | Mindestgebühr für unbedenklichen Bodenaushub | 3,00 € |
| | (Voraussetzung ist die Genehmigung des Sachgebietes für Umwelt und Abfallwirtschaft) | |
| 8. | Gebühren für kompostierbares Material (Kompostieranlage Körkwitz) | |
| 8.1 | Annahmegebühr für kompostierbares Material pro m ³ | 4,00 € |
| | Mindestgebühr für kompostierbares Material | 2,00 € |
| 8.2 | Gebühr für die Abgabe (Verkauf) von Holzhackspänen pro m ³ | 8,00 € |
| | Mindestgebühr für Holzhackspäne | 4,00 € |
| 8.3 | Gebühr für die Abgabe (Verkauf) von abgesiebter Komposterde pro m ³ | 10,00 € |
| | Mindestgebühr für abgesiebte Komposterde | 5,00 € |
| | <u>Anmerkung zu 8.1</u> | |
| | Für Einwohner der Stadt Ribnitz-Damgarten ist die Annahme von kompostierbarem Material gebührenfrei. | |
| 22. | Beglaubigung von Abschriften, Auszügen, Vervielfältigungen, Urkunden, Zeichnungen, Bescheinigungen, Zeugnissen u. ä. je Beglaubigungsvorgang | 1 - 5 € |

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Ribnitz-Damgarten , 14. Dezember 2009

Borbe
Bürgermeister

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

gez. Borbe
Bürgermeister

2. Änderungssatzung zur 2. Neufassung der Gebührensatzung für die Wochenmärkte auf den Wochenmarktplätzen der Stadt Ribnitz-Damgarten

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten vom 9. Dezember 2009 folgende 2. Änderungssatzung zur 2. Neufassung der Gebührensatzung für die Wochenmärkte auf den Wochenmarktplätzen der Stadt Ribnitz-Damgarten erlassen.

Artikel I

§ 2 (Standgebühren) wird wie folgt neu gefasst:

§ 2

Standgebühren

- | | |
|---|---------|
| (1) Die Standgebühren betragen pro laufenden Frontmeter und Tag auf dem Wochenmarkt in Ribnitz | 6,00 € |
| Damgarten und Ortsteile | 3,00 € |
| (2) für Waren gemäß § 69 Abs. 1 der Gewerbeordnung - GewO - (Grünmarkt) betragen die Gebühren pro laufenden Frontmeter und Tag auf dem Wochenmarkt in Ribnitz | 4,50 € |
| Damgarten und Ortsteile | 2,00 € |
| (3) Für Waren des Grünmarktes (samstags) aus Eigenerzeugung landwirtschaftlicher Produkte (Kleingärtner) beträgt die Gebühr pro m ² und Tag | 0,50 € |
| (4) Für Stromanschlüsse bis max. 500 W betragen die Gebühren pro Anschluss und Tag | 2,50 €. |

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Ribnitz-Damgarten, 14. Dezember 2009


B o r b e
Bürgermeister

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

gez. Borbe
Bürgermeister

3. Änderungssatzung zur 1. Neufassung der Gebührensatzung für Stellplätze von fahrbaren und mobilen Verkaufsbuden

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten vom 9. Dezember 2009 folgende 3. Änderungssatzung zur 1. Neufassung der Gebührensatzung für Stellplätze von fahrbaren und mobilen Verkaufsbuden erlassen:

Artikel I

§ 2 (Gebühren) wird wie folgt neu gefasst:

§ 2 Gebühren

(1) Für fahrbare und mobile Verkaufsbuden gemäß § 3 der Satzung für Stellplätze von fahrbaren und mobilen Verkaufsbuden der Stadt Ribnitz-Damgarten beträgt die Gebühr für den Stadtteil Ribnitz:

- | | |
|---|-------------|
| a. für solche bis 10 m ² Grundfläche | 155 €/Monat |
| b. für solche über 10 m ² bis 20 m ² Grundfläche | 255 €/Monat |
| c. für solche über 20 m ² bis 30 m ² Grundfläche | 405 €/Monat |
- (2) Für den Stadtteil Damgarten gilt die Hälfte der Gebühren des § 2 Abs. 1 a. - c..
- (3) Kosten für Strom, Wasser und Abwasser werden gesondert nach dem tatsächlichen Verbrauch berechnet.

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Ribnitz-Damgarten, 14. Dezember 2009



B o r b e
Bürgermeister

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

gez. Borbe
Bürgermeister

I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Gewerbegebiet West I“, Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Gewerbegebiet West I“

hier: Änderungsbeschluss - Überleitung des Verfahrens zur I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Gewerbegebiet West I“, in das Verfahren zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Gewerbegebiet West I“

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in ihrer Sitzung am 9. Dezember 2009 beschlossen, das Verfahren zur I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Gewerbegebiet West I“, in das Verfahren zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Gewerbegebiet West I“, überzuleiten.

Der Geltungsbereich des Plangebietes, begrenzt

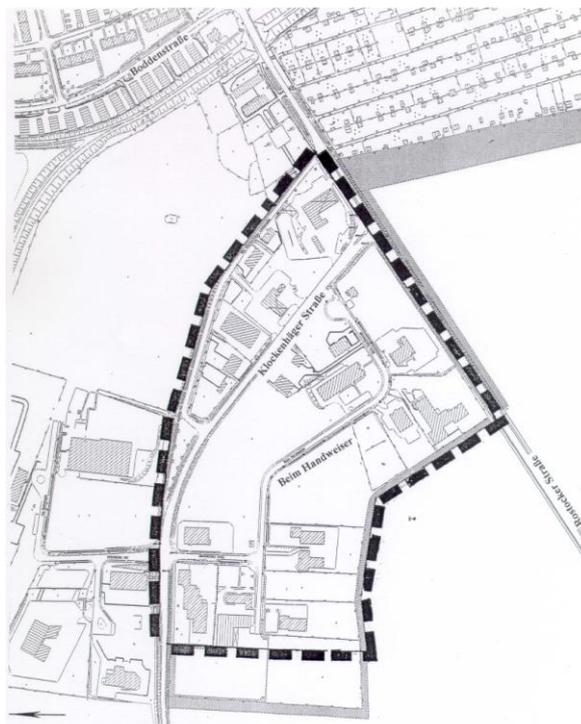
- im Norden durch die „Alte Glockenhäger Landstraße“ und die „Klockenhäger Straße“
- im Südosten durch die „Rostocker Straße“ (ehemals B 105)
- im Südwesten durch landwirtschaftliche Fläche
- im Westen durch das Betriebsgelände von DOKA Schalungstechnik (Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 9 der Stadt Ribnitz-Damgarten)

bleibt unverändert.

Die Ergebnisse der im Verfahren zur I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 durchgeführten frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind in das Verfahren zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Gewerbegebiet West I“, einzubeziehen.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Ribnitz-Damgarten, 21. Dezember 2009
Jürgen B o r b e, Bürgermeister



Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Gewerbegebiet West I“

hier: öffentliche Auslegung des Entwurfes nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der von der Stadtvertretung in der Sitzung vom 9. Dezember 2009 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Gewerbegebiet West I“, für das Gebiet begrenzt:

- im Norden durch die „Alte Glockenhäger Landstraße“ und die „Klockenhäger Straße“
- im Südosten durch die „Rostocker Straße“ (ehemals B 105)
- im Südwesten durch landwirtschaftliche Fläche
- im Westen durch das Betriebsgelände von DOKA Schalungstechnik (Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 9 der Stadt Ribnitz-Damgarten)

und der Entwurf der Begründung dazu liegen vom 7. Januar bis 8. Februar 2010 in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Eingangshalle, zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

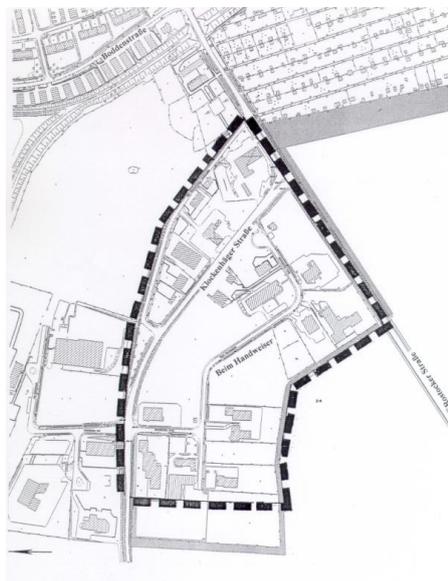
| | |
|----------------------------|---|
| Montag, Dienstag, Mittwoch | 07:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr |
| Donnerstag | 07:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr |
| Freitag | 07:00 - 12:30 Uhr |

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich um ein Verfahren handelt, welches der Umweltprüfung unterliegt. Aus diesem Grunde ist ein Umweltbericht nach § 2 a BauGB Bestandteil der Begründung, welcher Aussagen zu Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Biotope, Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser, Klima/Luft, Schutzgebiete) sowie zur Darstellung der Beeinträchtigung der Strukturen, Funktionen und Prozesse des Naturhaushaltes, auch hinsichtlich der angestrebten oder zu erwartenden Entwicklung nach dem Eingriff, enthält. Zudem wird darauf verwiesen, dass im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bereits Stellungnahmen eingeholt worden sind. Nach Einschätzung der Stadt Ribnitz-Damgarten wird die Stellungnahme des Landkreises Nordvorpommern vom 27. November 2008 im Hinblick auf ihre Umweltrelevanz bei der Öffentlichkeitsbeteiligung mit ausgelegt.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem Planentwurf und dem Entwurf der Begründung schriftlich abgegeben oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgetragen werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Des Weiteren ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ribnitz-Damgarten, 21. Dezember 2009

Jürgen B o r b e, Bürgermeister



I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohngebiet Pütnitz“, im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

hier: Aufstellungsbeschluss

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in ihrer Sitzung am 9. Dezember 2009 beschlossen, den mit Ablauf des 26. November 2001 in Kraft getretenen Bebauungsplan Nr. 17 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohngebiet Pütnitz“, begrenzt:

- im Norden durch die nördliche Begrenzung des Straßenraumes der Pütznitzer Straße
- im Westen durch Wiese
- im Süden durch die nördliche Grenze des Boddenwanderweges
- im Osten durch vorhandene Bebauung und Gärten

gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 und § 13 BauGB zu ändern.

Planungsziele:

Änderung der Art der baulichen Nutzung - Text Teil B Pkt. 1.1

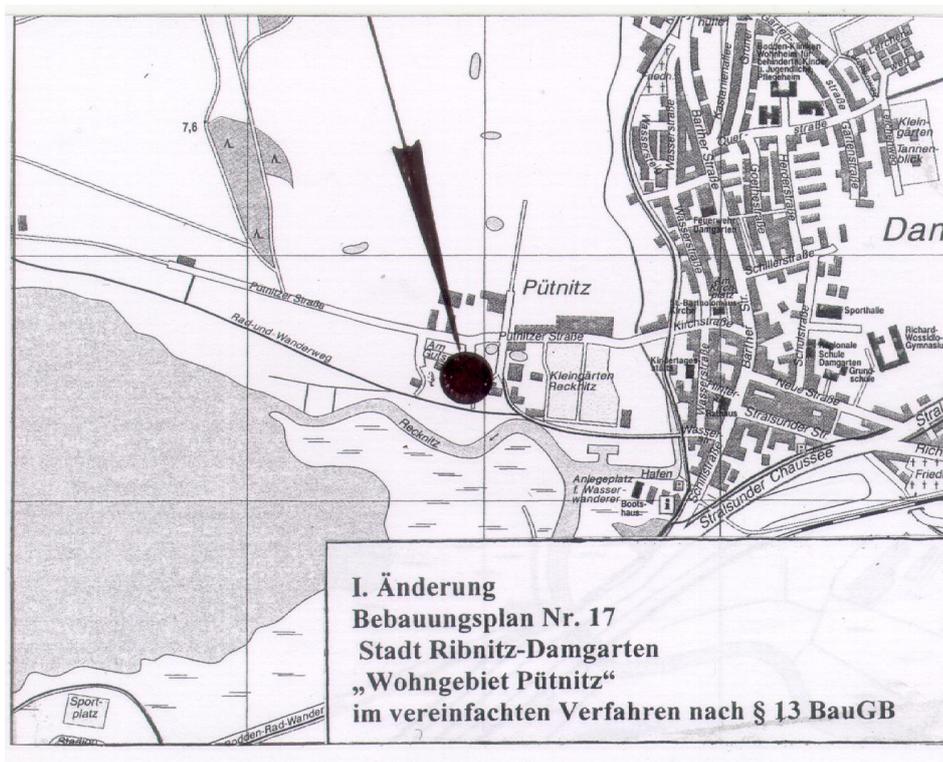
Zulassung von ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO (Betriebe des Beherbergungsgewerbes)

Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt.

Gemäß § 13 Abs. 2 Pkt. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Ribnitz-Damgarten, 21. Dezember 2009
Jürgen B o r b e, Bürgermeister



I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohngebiet Sandhufe II“

hier: Aufstellungsbeschluss

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in ihrer Sitzung am 9. Dezember 2009 beschlossen, den mit Ablauf des 21. September 2009 in Kraft getretenen Bebauungsplan Nr. 64 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohngebiet Sandhufe II“, begrenzt:

- im Norden durch das Grundstück des Krankenhauses der Bodden-Kliniken Ribnitz-Damgarten GmbH
- im Osten und Süden durch offene Feldmark
- im Westen durch das Wohngebiet Sandhufe (Bebauungsplan Nr. 55), Unland und offene Feldmark

gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB im nachfolgenden Teilbereich, begrenzt

- im Norden durch die Planstraße A (J.-H.-Wilken-Straße)
- im Osten durch die westliche Planstraße C (J.-C.-Peters-Straße)
- im Süden durch offene Feldmark
- im Westen durch das Wohngebiet Sandhufe (Bebauungsplan Nr. 55), Unland und offene Feldmark

zu ändern.

Ziele der Änderung:

- Änderungen im Maß der baulichen Nutzung (hier: Traufhöhe)

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist wie folgt durchzuführen:

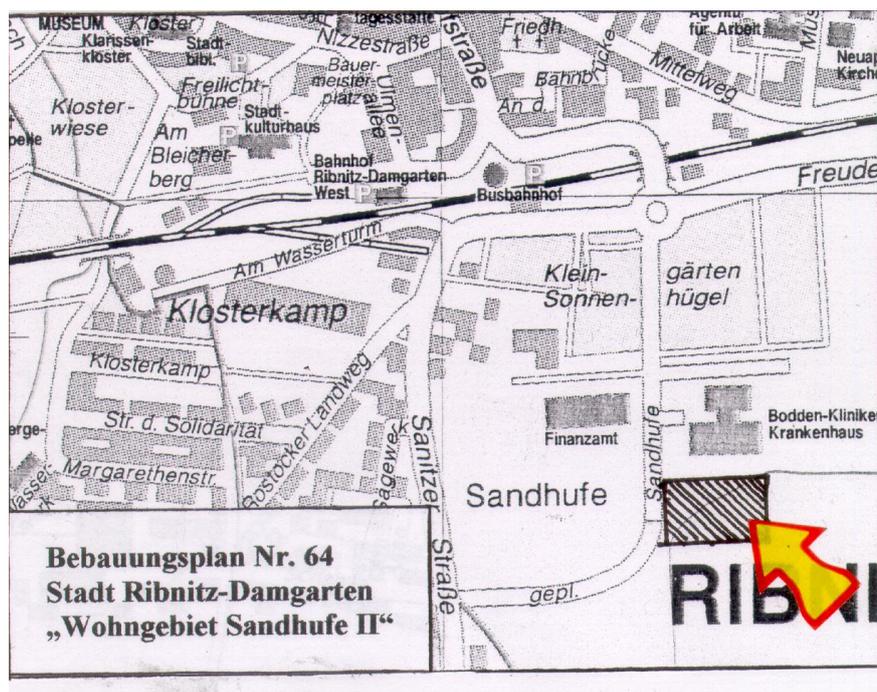
- 14-tägige öffentliche Auslegung der Vorentwurfsunterlagen

Gemäß § 4 Abs. 1 i. V. m. § 4 a Abs. 2 BauGB sind parallel zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich die Planung berühren kann, zu beteiligen.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Ribnitz-Damgarten, 21. Dezember 2009

Jürgen B o r b e, Bürgermeister



Bebauungsplan Nr. 69 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung Mecklenburger Straße 17“, OT Klockenhagen

hier: Aufstellungsbeschluss

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in ihrer Sitzung am 9. Dezember 2009 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 69 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung Mecklenburger Straße 17“, OT Klockenhagen, aufzustellen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 78/4, 78/5 tlw., 78/13, 78/14, 87/1 tlw. und 222 tlw. der Flur 2 der Gemarkung Klockenhagen. Das Plangebiet wird begrenzt:

- im Norden durch die Mecklenburger Straße sowie vorhandene Bebauung der Mecklenburger Straße 17, 17 a, 17 b und 17 c
- im Osten durch die Bebauung Mecklenburger Straße 17 sowie rückwärtige Grundstücksflächen der Mecklenburger Straße 15
- im Süden durch Acker, einen offenen Graben sowie Flächen des Gewerbegebietes Tannenberg
- im Westen durch die Plangebietsfläche des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 25 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Bienenhof Klockenhagen“

Es werden folgende Planziele angestrebt:

- Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes
- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Einzelhäusern
- Erschließung und verkehrstechnische Anbindung des Standortes über die Mecklenburger Straße
- Bebauung unter Berücksichtigung einer geordneten und nachhaltigen städtebaulichen und gestalterischen Entwicklung

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist wie folgt durchzuführen:

- 14-tägige öffentliche Auslegung der Vorentwurfsunterlagen

Gemäß § 4 Abs. 1 i. V. m. § 4 a Abs. 2 BauGB sind parallel zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich die Planung berühren kann, zu beteiligen.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Ribnitz-Damgarten, 21. Dezember 2009
Jürgen B o r b e, Bürgermeister



I. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 25 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Bienenhof Klockenhagen“, im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

hier: Aufstellungsbeschluss

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in ihrer Sitzung am 9. Dezember 2009 beschlossen, den mit Ablauf des 2. Mai 2006 in Kraft getretenen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 25 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Bienenhof Klockenhagen“, begrenzt

- im Norden durch die Mecklenburger Straße bzw. durch die Wohnbebauung im Bereich Mecklenburger Straße 21, 22, 23 a und 23 b
- im Osten durch Grünflächen
- im Süden durch das Grabenflurstück 79/8 der Flur 2 der Gemarkung Klockenhagen
- im Westen durch die Bäderstraße

gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 und § 13 BauGB zu ändern. Das Plangebiet der I. Änderung erstreckt sich auf den zentralen Bereich um die Scheune und umfasst eine 2.300 m² große Fläche.

Planungsziele

Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt.

Der Punkt 1.2 (Folgende Nutzungen sind zulässig:), vierter Anstrich des Teil B Text; - I. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 BauGB - wird wie folgt neu formuliert:

- eine Scheune, die funktional dem Wirtschaftsgebäude zuzuordnen ist und die in Teilen der "gläsernen" Honigproduktion (Schau-Imkerei) dem Unterbringen von Bienenmagazinen, der Lagerung von Produktionsmitteln, dem Verkauf von Imkerei-Bedarf auf maximal 65 m², der Unterbringung eines Hofladens mit einer maximalen Verkaufsfläche von 175 m² sowie der Durchführung von Veranstaltungen auf 225 m² dient mit einer Grundfläche von maximal 800 m²

Im Zusammenhang mit der Änderung der Nutzung im Bereich der Scheune soll der Punkt 1.2 dritter Anstrich des Teil B - Text; I. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit eines Pavillons für Ausstellungen mit einer maximalen Grundfläche von 100 m²) entfallen.

Gemäß § 13 Abs. 2 Pkt. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Ribnitz-Damgarten, 21. Dezember 2009
Jürgen B o r b e, Bürgermeister



I. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 25 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Bienenhof Klockenhagen“, im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

hier: öffentliche Auslegung des Entwurfes nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in ihrer Sitzung am 9. Dezember 2009 beschlossen, den mit Ablauf des 2. Mai 2006 in Kraft getretenen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 25 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Bienenhof Klockenhagen“, im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB, begrenzt

- im Norden durch die Mecklenburger Straße bzw. durch die Wohnbebauung im Bereich Mecklenburger Straße 21, 22, 23 a und 23 b
- im Osten durch Grünflächen
- im Süden durch das Grabenflurstück 79/8 der Flur 2 der Gemarkung Klockenhagen
- im Westen durch die Bäderstraße

gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 und § 13 BauGB zu ändern. Das Plangebiet der I. Änderung erstreckt sich auf den zentralen Bereich um die Scheune und umfasst eine 2.300 m² große Fläche. Der von der Stadtvertretung in gleicher Sitzung am 9. Dezember 2009 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der I. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 25 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Bienenhof Klockenhagen“, und der Entwurf der Begründung dazu liegen vom 7. Januar bis 8. Februar 2010 in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Eingangshalle, zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

| | |
|----------------------------|---|
| Montag, Dienstag, Mittwoch | 07:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr |
| Donnerstag | 07:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr |
| Freitag | 07:00 - 12:30 Uhr |

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem Planentwurf und dem Entwurf der Begründung schriftlich abgegeben oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgetragen werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Des Weiteren ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ribnitz-Damgarten, 21. Dezember 2009
Jürgen B o r b e, Bürgermeister



Bebauungsplan Nr. 63 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung Wildrosenweg“, OT Borg

hier: öffentliche Auslegung der Planunterlagen zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit; öffentliche Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in ihrer Sitzung am 10. Dezember 2008 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 63, „Wohnbebauung Wildrosenweg“, gefasst.

Das Plangebiet wird begrenzt:

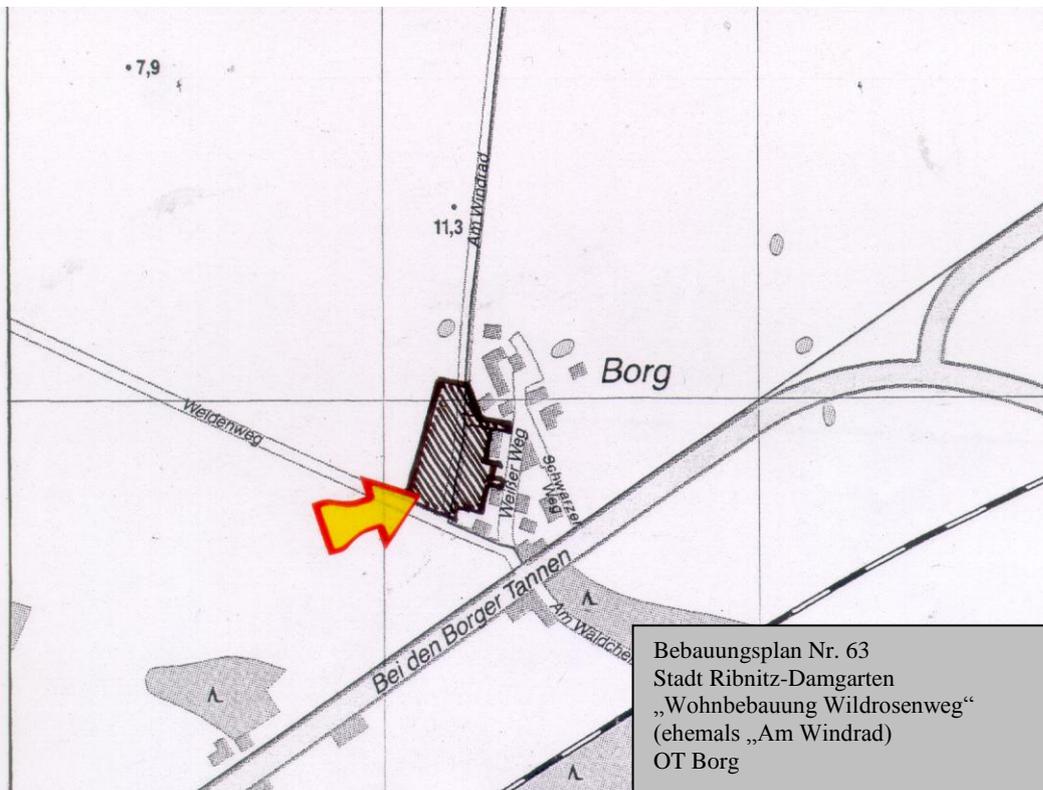
- im Nordwesten durch offene Feldmark
- im Osten durch vorhandene Bebauung am „Weißen Weg“
- im Süden durch vorhandene Bebauung am „Weidenweg“ und durch den „Weidenweg“

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 63 und der Vorentwurf der Begründung liegen vom 7. Januar bis 22. Januar 2010 in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Eingangshalle, zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

| | |
|----------------------------|---|
| Montag, Dienstag, Mittwoch | 07:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr |
| Donnerstag | 07:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr |
| Freitag | 07:00 - 12:30 Uhr |

Der Öffentlichkeit wird in den genannten Zeiten im Stadtbauamt Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem Bebauungsplanvorentwurf und dem Vorentwurf der Begründung schriftlich oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgebracht werden.

Ribnitz-Damgarten, 21. Dezember 2009
Jürgen B o r b e, Bürgermeister



I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Mischgebiet Fritz-Reuter-Straße“, im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

hier: öffentliche Auslegung des Entwurfes nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB

Der am 11. Mai 1994 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossene und mit Datum vom 31. Dezember 1994 in Kraft getretene Bebauungsplan Nr. 3 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Mischgebiet Fritz-Reuter-Straße“, begrenzt

- im Norden durch die „Fritz-Reuter-Straße“
- im Osten durch die Bebauung zwischen der „Fritz-Reuter-Straße“ und der „Damgartener Chaussee“
- im Süden durch die Bebauung an der „Damgartener Chaussee“
- im Westen durch die Bebauung an der „Parkstraße“

wird im Baufeld D, begrenzt

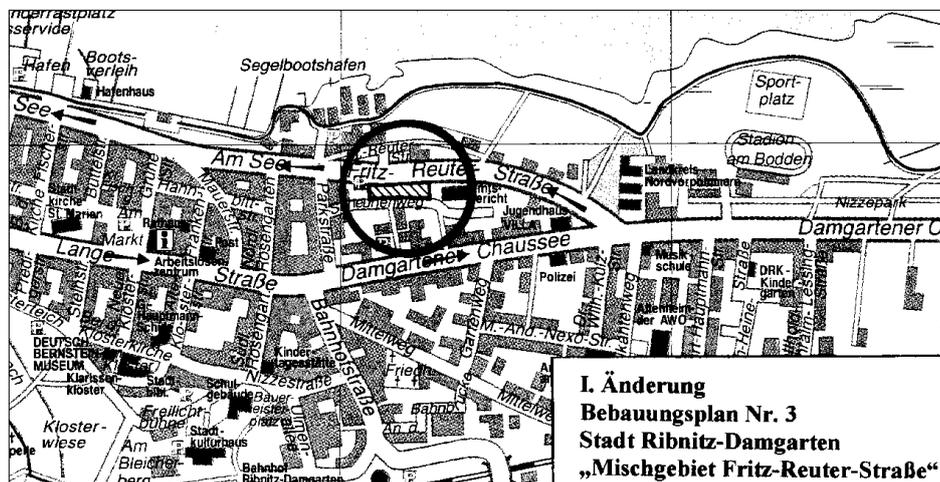
- im Norden durch die südliche Kante des Gehweges an der „Fritz-Reuter Straße“
- im Osten durch die westliche Kante eines Gehweges zwischen dem „Scheunenweg“ und der „Fritz-Reuter- Straße“
- im Süden durch die nördliche Kante des Gehweges am „Scheunenweg“
- im Westen durch einen Parkplatz

gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 BauGB i. V. m. § 13 BauGB geändert. Der von der Stadtvertretung in der Sitzung vom 9. September 2009 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Mischgebiet Fritz-Reuter-Straße“, und der Entwurf der Begründung dazu liegen vom 7. Januar bis 8. Februar 2010 in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Eingangshalle, zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

| | |
|----------------------------|---|
| Montag, Dienstag, Mittwoch | 07:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr |
| Donnerstag | 07:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr |
| Freitag | 07:00 - 12:30 Uhr |

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem Planentwurf und dem Entwurf der Begründung schriftlich abgegeben oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgetragen werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Des Weiteren ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ribnitz-Damgarten, 21. Dezember 2009
Jürgen B o r b e, Bürgermeister



II. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten

hier: öffentliche Auslegung der Planunterlagen zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit; öffentliche Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB

Der mit Datum vom 22. September 2008 neu bekannt gemachte Flächennutzungsplan der Stadt Ribnitz-Damgarten wird in nachfolgenden Bereichen geändert und berichtigt (Bereiche 21 und 22):

Bereich 1 - Ortsteil Langendamm, Bereich Wasserreihe West

Änderung Sonderbaufläche S18 „Wochenendhausgebiet Langendamm“ und Grünflächen in Sonderbaufläche „Wochenendhausgebiet/Dauerwohnen“

Bereich 2 - Ortsteil Langendamm, Bereich Wasserreihe Mitte

Änderung Sonderbaufläche S17 „Wochenendhausgebiet Langendamm“ in Wohnbauflächen

Bereich 3 - Ortsteil Langendamm, Bereich Wasserreihe Ost

Bestandsdarstellung von Wohnbauflächen

Bereich 4 - Ortsteil Langendamm

Ausweisung von Waldflächen (Aufforstung)

Bereich 5 - Ortsteil Beiershagen

Ausweisung von Wohnbauflächen

Bereich 6 - Ortsteil Dechowshof, Bereich Gut

Ausweisung von Wohnbauflächen

Bereich 7 - Stadtteil Damgarten, Bereich „Saaler Chaussee“

Anpassung der Darstellung „Wanderweg“ entsprechend dem tatsächlichen Bestand

Bereich 8 - Stadtteil Damgarten, Bereich Siedlung „Dr.-Karl-Anklam-Straße“

Anpassung der Wohnbaufläche entsprechend dem tatsächlichen Bestand

Bereich 9 - Stadtteil Damgarten, Bereich Gewerbegebiet Ost

Darstellung von Abwasserleitungen (Regenwasserleitung und Regenrückhaltebecken)

Bereich 10 - Stadtteil Damgarten, Bereich „Herderstraße“

Entfall der Ausweisung als Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Post

Bereich 11 - Stadtteil Damgarten, Bereich „Schulstraße“/„Neue Straße“

Konkretisierung der Abgrenzung der Gemeinbedarfsfläche, Zweckbestimmung Schule

Bereich 12 - Stadtteil Damgarten, Bereich „Schillstraße“/„Stralsunder Straße“

Ausweisung eines Sondergebietes Einzelhandel

Bereich 13 - Stadtteil Damgarten, Bereich Sondergebiet S25 „Wochenendhausgebiet Pütnitz“

Konkretisierung der Abgrenzung

Bereich 14 - Stadtteil Damgarten, Bereich Hafen Damgarten

Änderung der Ausweisung von Wohnbauflächen in Gemeinbedarfsflächen

Bereich 15 - Stadtteil Damgarten, Bereich „Stralsunder Chaussee“

Änderung Sonderbaufläche S21 „Einzelhandel „Stralsunder Chaussee““ in Wohnbauflächen und gemischte Bauflächen sowie die Änderung der Ausweisung von gemischten Bauflächen in Wohnbauflächen

Bereich 16 - Stadtteil Damgarten, Bereich Bahnhof Damgarten

Konkretisierung der Abgrenzung Gewerbefläche/Bahnfläche

Bereich 17 - Stadtteil Damgarten, Bereich „Richtenberger Straße“

Ausweisung von Wohnbauflächen

Bereich 18 - Ortsteil Tempel

Anpassung der Darstellung „Wanderweg“ entsprechend dem tatsächlichen Bestand

Bereich 19 - Ortsteil Freudenberg, Bereich „Marlower Straße“

Konkretisierung der Abgrenzung der Kleingartenanlage Freudenberg

Bereich 20 - Ortsteil Freudenberg, Bereich „Kuhlrader Landweg“

Ausweisung von Ausgleichsflächen im Bereich „Am Freudenberger Holz“

Bereich 21 - Stadtteil Ribnitz, Bereich „Nizzepark“

Ausweisung eines Wanderweges

Bereich 22 - Stadtteil Ribnitz, Bereich „Damgartener Chaussee“

Änderung der Ausweisung von Mischbauflächen in Wohnbauflächen

Bereich 23 - Stadtteil Ribnitz, Bereich „Damgartener Chaussee“

Ausweisung einer Schallschutzanlage an den Bahnanlagen

Bereich 24 - Stadtteil Ribnitz, Bereich Gewerbegebiet Süd

Ausweisung von ergänzenden Gewerbeflächen

Bereich 25 - Stadtteil Ribnitz, Bereich „Ulmenallee“

Ausweisung einer Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Kindergarten

Bereich 26 - Stadtteil Ribnitz, Bereich „Bauermeisterplatz“

Entfall der Ausweisung einer Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Kindergarten

Bereich 27 - Stadtteil Ribnitz, Bereich „Lange Straße 37“

Entfall der Ausweisung als Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Post

Bereich 28 - Stadtteil Ribnitz, Bereich „Alte Klosterstraße“, ehemalige „G.-Hauptmann-Schule“

Entfall der Ausweisung als Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Schule

Bereich 29 - Stadtteil Ribnitz, Bereich „Bauermeisterplatz“

Ausweisung einer Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Schule

Bereich 30 - Stadtteil Ribnitz, Bereich „Klosterkamp“

Änderung der Ausweisung von Gewerbeflächen in Wohnbau- und Grünflächen

Bereich 31 - Stadtteil Ribnitz, Bereich „Klosterkamp/Neuer Friedhof“

Anpassung der Darstellung „Wanderweg“ entsprechend dem tatsächlichen Bestand

Bereich 32 - Stadtteil Ribnitz, Bereich „Petersdorfer Landweg“

Ausweisung von Wohnbauflächen

Bereich 33 - Stadtteil Ribnitz, Bereich „Neuer Friedhof“

Korrektur der Abgrenzung zwischen dem „Neuen Friedhof Ribnitz“ und der Kleingartenanlage „St. Joost“

Bereich 34 - Stadtteil Ribnitz, Bereich südliche Verlängerung der „Straße der Einheit“

Änderung der Ausweisung von Grünflächen

Bereich 35 - Stadtteil Ribnitz, Bereich „Rostocker Straße/Rostocker Tor“

Konkretisierung der Ausweisung des Standortes des Parkplatzes „An der Bleiche“

Bereich 36 - Stadtteil Ribnitz, Bereich „Bürgermeistergarten“ - „Straße am See/Rostocker Straße“

Ausweisung einer Fläche für den Gemeinbedarf, ZB „Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“

Bereich 37 - Stadtteil Ribnitz, Bereich „Gänsewiese“ - Straße „Am See“

Konkretisierung der Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung „Festwiese“

Bereich 38 - Stadtteil Ribnitz, Bereich „Ribnitzer See“

Ausweisung von Fährverbindungen Ribnitz/Dierhagen/Wustrow sowie Anschluss von Damgarten

Bereich 39 - Stadtteil Ribnitz, Bereich „Ribnitzer See“

Ausweisung von Fährverbindungen Ribnitz/Pütznitz

Bereich 40 - Stadtteil Ribnitz, Bereich „Körkwitzer Weg“

Ausweisung eines Wanderweges zwischen „Körkwitzer Weg/Boddenwanderweg“

Bereich 41 - Stadtteil Ribnitz, Bereich „Körkwitzer Weg“ - DRK

Ausweisung einer Fläche für den Gemeinbedarf, ZB „Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“

Bereich 42 - Stadtteil Ribnitz, Bereich „Rostocker Straße“ (Umspannwerk)

Ausweisung einer Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung „Vereinsnutzung“

Bereich 43 - Stadtteil Ribnitz, Bereich „Rostocker Straße“ (Tankstelle)

Ausweisung eines Wanderweges

Bereich 44 - Ortsteil Petersdorf, Bereich „Waschenberg“

Ausweisung von Ausgleichsflächen

Bereich 45 - Ortsteil Petersdorf, Bereich „Rostocker Landweg/Am Klosterbach“

Ausweisung von Wohnbauflächen als Bestandsüberplanung

Bereich 46 - Umgehungsstraße von Ribnitz, Stadtanschluss „Ribnitz West“

Aktualisierung des Verlaufes der Verkehrsflächen im Anschlussbereich „Rostocker Straße/B 105“

Bereich 47 - Ortsausgang Stadtteil Ribnitz, Richtung Ortsteil Körkwitz

Ausweisung eines Wanderweges zwischen „Kreisstraße NVP 1/Boddenwanderweg“

Bereich 48 - Bereich zwischen Stadtteil Ribnitz und Ortsteil Körkwitz

Ausweisung eines Wanderweges zwischen „Bestwood-Gelände/Bernsteinsee“

Bereich 49 - Ortsteil Körkwitz, Bereich am Bernsteinsee

Ausweisung von Sonderbauflächen im Bereich der ehemaligen Deponie

Bereich 50 - Ortsteil Borg, Bereich Nord

Ausweisung von Sonderbauflächen im Bereich „Wildrosenweg“

Bereich 51 - Ortsteil Borg, Bereich Mitte

Erweiterung der Wohnbauflächen im Bereich „Wildrosenweg“

Bereich 52 - Ortsteil Borg, westlich

Ausweisung eines Wanderweges entlang der B 105 zwischen „Ortsteil Borg/L 21“

Bereich 53 - Ortsteil Borg, Bereich Stallungen Klockenhagen

Ausweisung einer Gewerbefläche

Bereich 54 - Ortsteil Klockenhagen, Bereich Ost

Erweiterung der Ausweisung von Wohnbauflächen

Bereich 55 - Ortsteil Klockenhagen, Bereich Süd

Ausweisung einer eingeschränkten gewerblichen Baufläche

Bereich 56 - Ortsteil Klockenhagen, Bereich West

Anpassung der Darstellung „Wanderweg“ entsprechend dem tatsächlichen Bestand

Bereich 57 - Ortsteil Klockenhagen, Bereich „Dreiseitenhof“

Konkretisierung der Sonderbaufläche S23 „Beherbergung Klockenhagen (Hofstelle)“

Bereich 58 - Ortsteil Neu Hirschburg

Konkretisierung der Abgrenzung der Wohnbaufläche

Bereich 59 - Ortsteil Klein Müritz

Konkretisierung der Abgrenzung des Sondergebietes S19 „Wochenendhausgebiet Klein Müritz“

Bereich 60 - Schöpfwerke des Wasser- und Bodenverbandes „Recknitz-Boddenkette“

Darstellung vorhandener Schöpfwerke

Bereich 61 - Richtfunkstrecken

Darstellung vorhandener Richtfunkstrecken

Der Vorentwurf der II. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Vorentwurf der Begründung liegen vom 7. Januar bis 8. Februar 2010 in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Eingangshalle, zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

| | |
|----------------------------|---|
| Montag, Dienstag, Mittwoch | 07:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr |
| Donnerstag | 07:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr |
| Freitag | 07:00 - 12:30 Uhr |

Der Öffentlichkeit wird in den genannten Zeiten im Stadtbauamt Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung und dem Vorentwurf der Begründung schriftlich oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgebracht werden.

Innerhalb o. g. Auslegungszeit liegen die Planunterlagen in einer weiteren Ausfertigung im Rathaus Damgarten zur Information aus. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Stadtbauamt Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Zimmer 207.

Ribnitz-Damgarten, 21. Dezember 2009
Jürgen B o r b e, Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung Widmungsverfügung

Aufgrund des § 7 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) vom 13. Januar 1993, zuletzt geändert am 10. Juli 2006, und des Beschlusses der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten vom 9. Dezember 2009 wird verfügt:

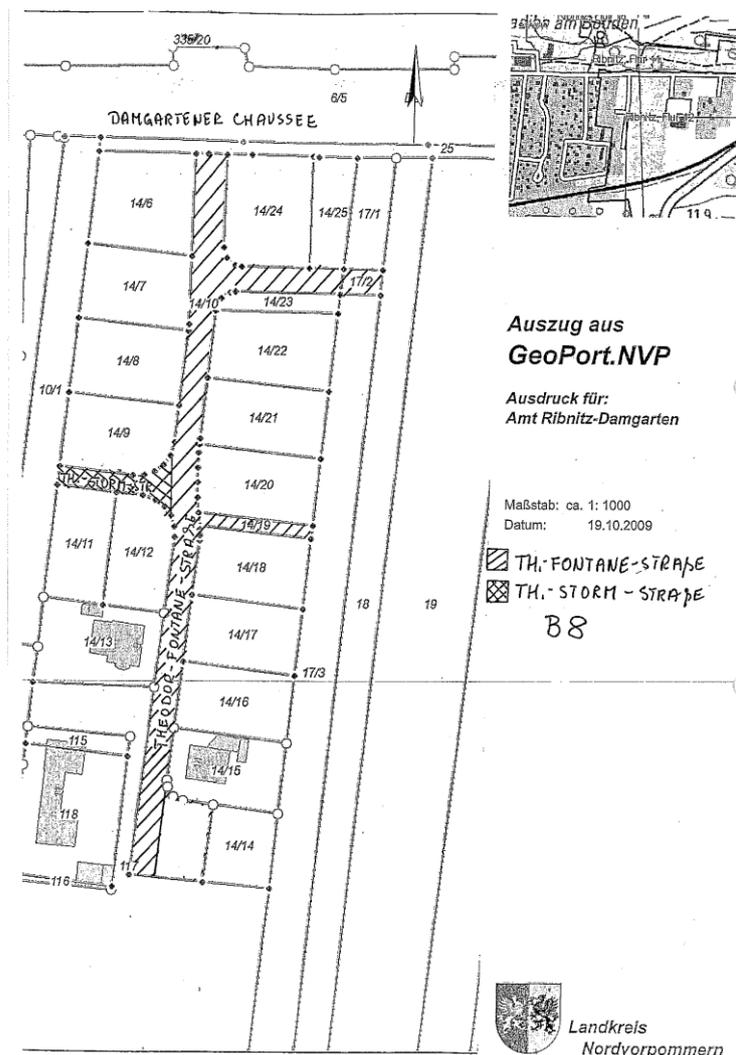
1. Im Bebauungsplangebiet Nr. 8, „Damgartener Chaussee“, werden gemäß § 7 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) vom 13. Januar 1993, zuletzt geändert am 10. Juli 2006, die „Theodor-Fontane-Straße“ und die „Theodor-Storm-Straße“ als öffentliche Straße gewidmet und damit der Nutzung durch die Öffentlichkeit übergeben.
2. Die „Theodor-Fontane-Straße“ und die „Theodor-Storm-Straße“ als Gemeindestraßen werden gemäß § 3 Ziffer 3 Buchstabe a StrWG-MV als Ortsstraße eingestuft und als Anliegerstraße klassifiziert.

Die „Theodor-Fontane-Straße“ und die „Theodor-Storm-Straße“ befinden sich in der Gemarkung Ribnitz, Flur 12, auf den Flurstücken 14/10, 14/19 und 17/2 (markiert in der beigefügten Karte).

Ribnitz-Damgarten, 21. Dezember 2009
Jürgen B o r b e, Bürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung der Widerspruch zulässig. Er ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, 18311 Ribnitz-Damgarten, einzulegen.



Öffentliche Bekanntmachung Widmungsverfügung

Aufgrund des § 7 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) vom 13. Januar 1993, zuletzt geändert am 10. Juli 2006, und des Beschlusses der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten vom 9. Dezember 2009 wird verfügt:

1. Im Bebauungsplangebiet Nr. 25, „Am Mühlenberg“, wird gemäß § 7 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) vom 13. Januar 1993, zuletzt geändert am 10. Juli 2006, die Straße „Mühlenberg“ als öffentliche Straße gewidmet und damit der Nutzung durch die Öffentlichkeit übergeben.
2. Die Straße „Mühlenberg“ als Gemeindestraße wird gemäß § 3 Ziffer 3 Buchstabe a StrWG-MV als Ortsstraße eingestuft und als Anliegerstraße klassifiziert.
3. Die Wege werden als sonstige öffentliche Straße gemäß § 3 Ziffer 4 StrWG-MV als Weg klassifiziert.

Die Straße „Mühlenberg“ befindet sich in der Gemarkung Ribnitz, Flur 11, auf dem Flurstück 36/128 (markiert in der beigefügten Karte).

Die Wege befinden sich in der Gemarkung Ribnitz, Flur 11, auf dem Flurstück 36/23 und Teilen des Flurstücks 36/128.

Ribnitz-Damgarten, 21. Dezember 2009
Jürgen B o r b e, Bürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung der Widerspruch zulässig. Er ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, 18311 Ribnitz-Damgarten einzulegen.



Öffentliche Bekanntmachung Widmungsverfügung

Aufgrund des § 7 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) vom 13. Januar 1993, zuletzt geändert am 10. Juli 2006, und des Beschlusses der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten vom 9. Dezember 2009 wird verfügt:

1. Im Bebauungsplangebiet Nr. 31, „Sanitzer Straße“, wird gemäß § 7 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) vom 13. Januar 1993, zuletzt geändert am 10. Juli 2006, die Straße „Am alten Sägewerk“ als öffentliche Straße gewidmet und damit der Nutzung durch die Öffentlichkeit übergeben.
2. Die Straße „Am alten Sägewerk“ als Gemeindestraße wird gemäß § 3 Ziffer 3 Buchstabe a StrWG-MV als Ortsstraße eingestuft und als Anliegerstraße klassifiziert.
3. Die straßenbegleitenden Parkplätze werden der öffentlichen Nutzung gewidmet.

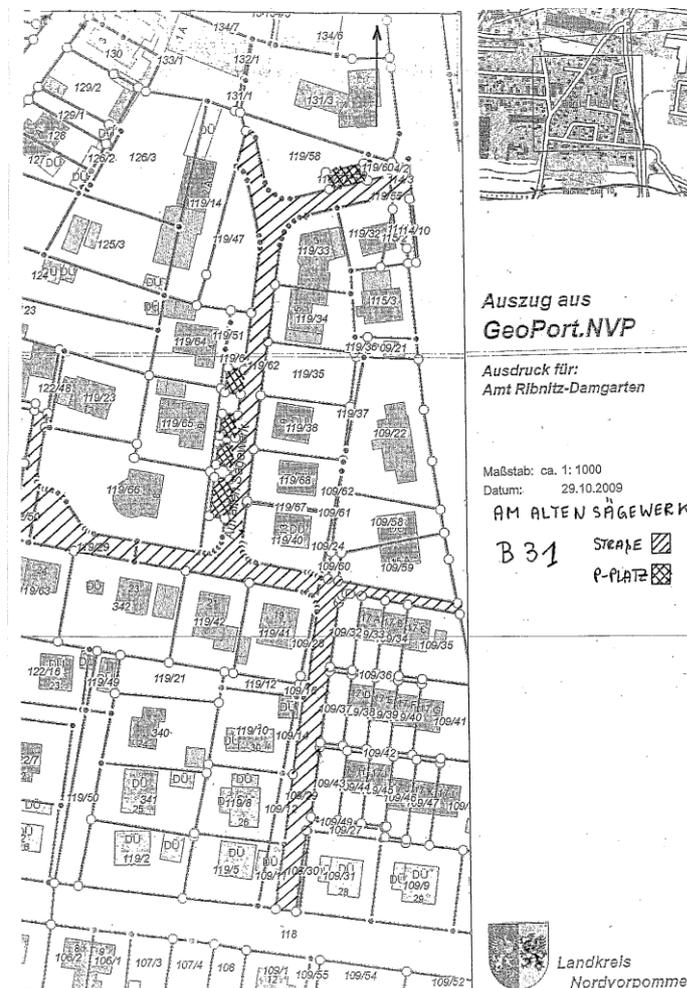
Die Straße „Am alten Sägewerk“ befindet sich in der Gemarkung Ribnitz, Flur 11, auf den Flurstücken 109/29, 109/30, 119/29, 119/62 und 122/50 (markiert in der beigefügten Karte).

Die Parkplätze befinden sich in der Gemarkung Ribnitz, Flur 11, auf den Flurstücken 119/57, 119/59 und Teilen des Flurstücks 119/62.

Ribnitz-Damgarten, 21. Dezember 2009
Jürgen B o r b e, Bürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung der Widerspruch zulässig. Er ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, 18311 Ribnitz-Damgarten einzulegen.



Öffentliche Bekanntmachung Widmungsverfügung

Aufgrund des § 7 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) vom 13. Januar 1993, zuletzt geändert am 10. Juli 2006, und des Beschlusses der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten vom 9. Dezember 2009 wird verfügt:

1. Im Bebauungsplangebiet Nr. 36, „Worth Länder“, wird gemäß § 7 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) vom 13. Januar 1993, zuletzt geändert am 10. Juli 2006, die „Heinrich-Heine-Straße“ als öffentliche Straße gewidmet und damit der Nutzung durch die Öffentlichkeit übergeben.
2. Die „Heinrich-Heine-Straße“ als Gemeindestraße wird gemäß § 3 Ziffer 3 Buchstabe a StrWG-MV als Ortsstraße eingestuft und als Anliegerstraße klassifiziert.
3. Der Weg wird als sonstige öffentliche Straße gemäß § 3 Ziffer 4 StrWG-MV als Weg klassifiziert.

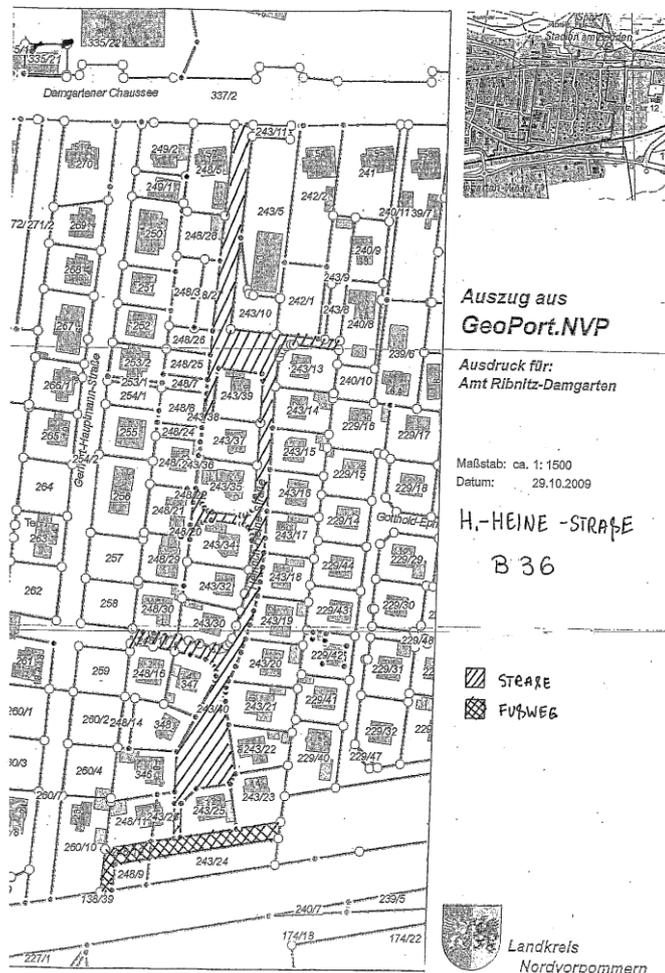
Die „Heinrich-Heine-Straße“ befindet sich in der Gemarkung Ribnitz, Flur 11, auf den Flurstücken 243/40, 248/17, 248/20, und 248/22 (markiert in der beigefügten Karte).

Der Weg befindet sich in der Gemarkung Ribnitz, Flur 11, auf dem Flurstück 248/10 und Teilen des Flurstücks 243/40.

Ribnitz-Damgarten, 21. Dezember 2009
Jürgen B o r b e, Bürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung der Widerspruch zulässig. Er ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, 18311 Ribnitz-Damgarten einzulegen.



Öffentliche Bekanntmachung Widmungsverfügung

Aufgrund des § 7 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) vom 13. Januar 1993, zuletzt geändert am 10. Juli 2006, und des Beschlusses der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten vom 9. Dezember 2009 wird verfügt:

1. Im Bebauungsplangebiet Nr. 55, „Sandhufe“, werden gemäß § 7 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) vom 13. Januar 1993, zuletzt geändert am 10. Juli 2006, die „Christian-Krauel-Straße“, die „Hermann-Mevius-Straße“ und die „Dr.-Carl-Düffert-Straße“ als öffentliche Straße gewidmet und damit der Nutzung durch die Öffentlichkeit übergeben.
2. Die „Christian-Krauel-Straße“, die „Hermann-Mevius-Straße“ und die „Dr.-Carl-Düffert-Straße“ als Gemeindestraßen werden gemäß § 3 Ziffer 3 Buchstabe a StrWG-MV als Ortsstraßen eingestuft und als Anliegerstraßen klassifiziert.
3. Der Weg wird als sonstige öffentliche Straße gemäß § 3 Ziffer 4 StrWG-MV als Weg klassifiziert.

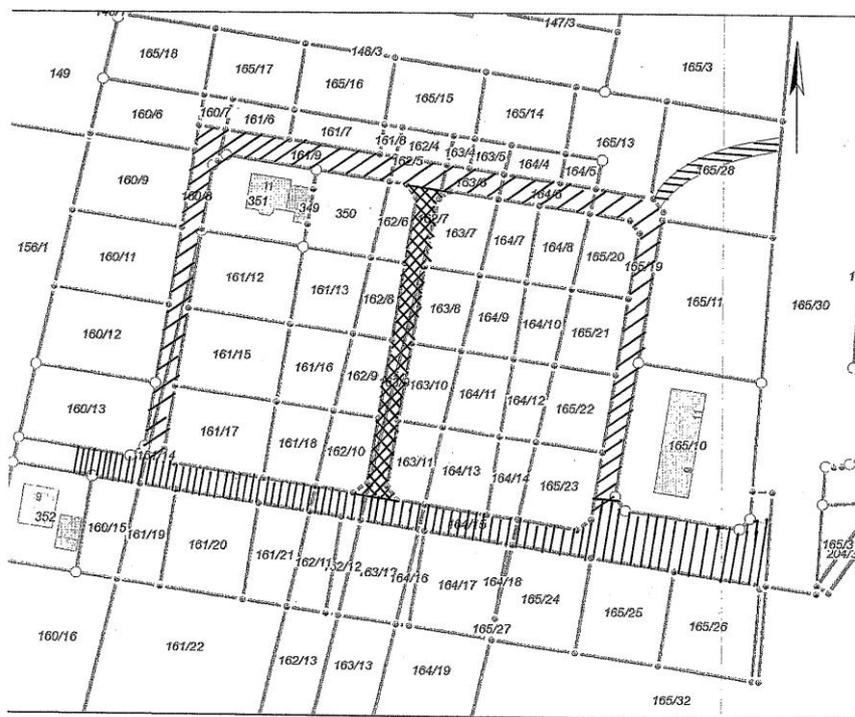
Die „Christian-Krauel-Straße“, die „Hermann-Mevius-Straße“ und die „Dr.-Carl-Düffert-Straße“ befinden sich in der Gemarkung Ribnitz, Flur 11, auf den Flurstücken 160/8, 161/9, 161/14, 162/5, 163/6, 163/9, 164/6, 164/15 und 165/19 (markiert in der beigefügten Karte).

Der Weg befindet sich in der Gemarkung Ribnitz, Flur 11, auf dem Flurstück 165/28.

Ribnitz-Damgarten, 21. Dezember 2009
Jürgen B o r b e, Bürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung der Widerspruch zulässig. Er ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, 18311 Ribnitz-Damgarten einzulegen.



**Auszug aus
GeoPort.NVP**
Ausdruck für:
Amt Ribnitz-Damgarten

Maßstab: ca. 1:1000
Datum: 29.10.2009 **B55**

- BÜRGERMEISTER –
- CHRISTIAN-KRAUEL-STRAßE [cross-hatched symbol]
 - DR.-CARL-DÜFFERT-STRAßE [diagonal hatched symbol]
 - HERMANN-MEVIUS-STRAßE [horizontal hatched symbol]
- FUßWEG [path hatched symbol]



Beschlüsse der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in ihrer Sitzung am 9. Dezember 2009

- Frau Kathrin Meyer, Leiterin des Amtes für Tourismus, für die Wahlperiode 2009 - 2014 zur 2. Stellvertreterin des Bürgermeisters gewählt (Wiederholungswahl)
- Frau Monika Wenzel, Geschwister-Scholl-Straße 7, 18311 Ribnitz-Damgarten auf Vorschlag der SPD-Fraktion als sachkundige Einwohnerin in den Finanzausschuss berufen (Nachfolgerin von Frau Annette Schäfer)
- Frau Eleonore Wolf und Herrn Heiko Werth aus dem Umlegungsausschuss der Stadt Ribnitz-Damgarten abberufen. Als Nachfolger wurden Herr Matthias Schwittay und als dessen Stellvertreter Herr Thomas Huth (Mitglieder mit Befähigung zum Richteramt) in den Umlegungsausschuss nach § 3 Abs. 2 der Umlegungsausschusslandesverordnung gewählt.
- die Protokolle der 21. Gesellschafterversammlung der Gebäudewirtschaft Ribnitz-Damgarten GmbH und der 19. Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Ribnitz-Damgarten GmbH bestätigt.
- beschlossen, folgende Liegenschaften zu veräußern:

1. Ribnitz, Steinstraße, Sanierungsgebiet

Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 16, Flurstück 621, 151 m², LGB 241
Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses

2. Ribnitz, B-Plan 55, Sandhufe I

Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 11, Flurstück 161/17, 500 m², LGB 7746
Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses

3. Ribnitz, B-Plan 8, Damgartener Chaussee

Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 12, Flurstück 14/22, 643 m², LGB 5849
Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses

4. Damgarten, Gartenstraße

Objekt: Gemarkung Damgarten, Flur 1, Trennstück aus dem Flurstück 1358, ca. 122 m²,
LGB 7099
Zweck: Arrondierung der Zufahrt zum Hausgrundstück

5. Damgarten, B-Plan 11, Ernst-Garduhn-Straße

Objekt: Gemarkung Damgarten, Flur 1, Flurstück 1635, 1069 m², LGB 7481
Zweck: Kauf des Erbbaugrundstückes

6. Ribnitz, Damgartener Chaussee

Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 11, Flurstück. 243/11, 93 m² und Trennstück aus dem Flurstück
243/5, insgesamt ca. 850 m², LGB 891
Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses

Bei den unter Nummer 1 bis 5 aufgeführten Grundstücken wurde zusätzlich einer Vorwegbeleihung der Grundstücke zum Zwecke der Finanzierung ihrer Bebauung zugestimmt.

- beschlossen, im Zusammenhang mit dem auf der 29. Stadtvertreterversammlung am 6. Mai 2009 gefassten Beschluss zur Veräußerung des Objektes Gemarkung Ribnitz, Flur 16, Flurstück 480, 180 m², LGB 7824 (Lange Straße - Sanierungsgebiet) einer Vorwegbeleihung des Grundstückes vor Eigentumsübergang zum Zwecke der Finanzierung des Kaufpreises zuzustimmen.

Ribnitz-Damgarten, 21. Dezember 2009
Jürgen Borbe, Bürgermeister

Sitzungsplan der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten und ihrer Ausschüsse
- Januar bis April 2010 -
(Änderungen vorbehalten)

Hinweis: Hauptausschuss, Rechnungsprüfungsausschuss und Ausschuss „Bodden-Therme“ tagen nicht öffentlich.

Januar

| | | |
|---------------------------------|---|-------------------------------|
| Mi, 13. Januar 2010 (17:00 Uhr) | Hauptausschuss | Rathaus Ribnitz, Zi. 216 |
| Di, 26. Januar 2010 (19:00 Uhr) | Stadausschuss Damgarten | Rathaus Damgarten, Zi. 204 |
| Mi, 27. Januar 2010 (17:00 Uhr) | Hauptausschuss | Rathaus Ribnitz, Zi. 216 |
| Do, 28. Januar 2010 (18:00 Uhr) | Landwirtschafts- und Umweltausschuss | Rathaus Damgarten, Zi. 204 |
| Do, 28. Januar 2010 (18:00 Uhr) | Finanzausschuss | Rathaus Ribnitz, kleiner Saal |

Februar

| | | |
|---|--|-------------------------------------|
| Di, 2. Februar 2010 (18:00 Uhr) | Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Verkehr | Rathaus Ribnitz, Rathaussaal |
| Mi, 3. Februar 2010 (18:00 Uhr) | Schul-/Sozial-/Kulturausschuss | Stadtkulturhaus |
| Mi, 3. Februar 2010 (18:30 Uhr) | Ortsbeirat Langendamm | Tonnenbundhaus Langendamm |
| Mi, 3. Februar 2010 (19:00 Uhr) | Ortsbeirat Klockenhagen | Klockenhagen, Meckl. Str. 28 |
| Do, 4. Februar 2010 (17:30 Uhr) | Bau-/Wirtschaftsausschuss | Rathaus Ribnitz, kleiner Saal |
| Mi, 10. Februar 2010 (17:00 Uhr) | Hauptausschuss | Rathaus Ribnitz, Zi. 216 |
| Mi, 10. Februar 2010 (18:00 Uhr) | Sportausschuss | Rathaus Damgarten, Zi. 204 |
| Mi, 17. Februar 2010 (18:00 Uhr) | Stadtvertretung | Rathaus Ribnitz, Rathaussaal |
| Mi, 24. Februar 2010 (17:00 Uhr) | Hauptausschuss | Rathaus Ribnitz, Zi. 216 |

März

| | | |
|-------------------------------|--|-------------------------------|
| Mi, 10. März 2010 (17:00 Uhr) | Hauptausschuss | Rathaus Ribnitz, Zi. 216 |
| Di, 23. März 2010 (18:00 Uhr) | Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Verkehr | Rathaus Ribnitz, Rathaussaal |
| Mi, 24. März 2010 (17:00 Uhr) | Hauptausschuss | Rathaus Ribnitz, Zi. 216 |
| Do, 25. März 2010 (18:00 Uhr) | Landwirtschafts- und Umweltausschuss | Rathaus Damgarten, Zi. 204 |
| Do, 25. März 2010 (18:00 Uhr) | Finanzausschuss | Rathaus Ribnitz, kleiner Saal |
| Mi, 31. März 2010 (19:00 Uhr) | Ortsbeirat Klockenhagen | Klockenhagen, Meckl. Str. 28 |
| Mi, 31. März 2010 (18:00 Uhr) | Schul-/Sozial-/Kulturausschuss | Stadtkulturhaus |

April

| | | |
|---------------------------------------|----------------------------|-------------------------------------|
| Do, 1. April 2010 (17:30 Uhr) | Rechnungsprüfungsausschuss | Rathaus Ribnitz, Zi. 211 |
| Do, 1. April 2010 (17:30 Uhr) | Bau-/Wirtschaftsausschuss | Rathaus Ribnitz, kleiner Saal |
| Di, 6. April 2010 (17:30 Uhr) | Stadausschuss Damgarten | Rathaus Damgarten, Zi. 204 |
| Mi, 7. April 2010 (17:00 Uhr) | Hauptausschuss | Rathaus Ribnitz, Zi. 216 |
| Mi, 14. April 2010 (18:00 Uhr) | Stadtvertretung | Rathaus Ribnitz, Rathaussaal |
| Mi, 28. April 2010 (17:00 Uhr) | Hauptausschuss | Rathaus Ribnitz, Zi. 216 |